



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Anforderungen an Struktur und Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung

Anlage

zur Festlegung zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösbergrenze für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom

29.02.2012

A. Vorgaben zur Dokumentation der Kostenschlüsselung

Die Dokumentation der Kostenschlüsselung muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Schlüsselung der Gemeinkosten einschließlich der internen Leistungsverrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Die Dokumentation ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darstellung des Unternehmens

- 1.1. Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder
- 1.2. Organigramm
- 1.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

2. Darlegung der Kostenschlüsselung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz einschließlich der nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung

- 2.1. Kostenstellenplan
- 2.2. Betriebsabrechnungsbogen – 1. Schlüsselung (vor Umlage)
- 2.3. Schlüssel
- 2.4. Interne Leistungsverrechnung
- 2.5. Betriebsabrechnungsbogen – 2. Schlüsselung (nach Umlage)
- 2.6. Bilanz – 1. Schlüsselung (vor Umlage)
- 2.7. Bilanz – 2. Schlüsselung (nach Umlage)

3. *Ausführliche Darlegung der Personalkosten und der darin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV
(Nur auf gesonderte Anforderung der LRegB BW durch rechtsmittelfähige Einzelverfügung!)*
 - 3.1. *Kostenstellenplan sowie Schlüssel*
 - 3.2. *Übersicht – 1. Schlüsselung (vor Umlage)*
 - 3.3. *Interne Leistungsverrechnung*
 - 3.4. *Übersicht – 2. Schlüsselung (nach Umlage)*

4. Anhang
 - 4.1. Erhebungsbogen
 - 4.2. ggf. Erläuterungen zu durchgeführten Mitarbeiterbefragungen
 - 4.3. Dokumentation der Zuordnung der unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen
 - 4.4. Kostenverteilung Tiefbaumaßnahmen
 - 4.5. Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere, aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung der Dokumentation der Kostenschlüsselung relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können. Die LRegB BW behält sich vor, bei einzelnen Positionen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber weitergehende Darlegungen über diese Mindestanforderungen hinaus anzufordern.

Sofern in dieser Anlage eine Unterscheidung zwischen großen Netzbetreibern und kleinen Netzbetreibern vorgenommen wird, gelten als „kleine“ Netzbetreiber jene, an deren Elektrizitätsverteilernetz zum 31.12.2011 weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren.

B. Vorgaben zum Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte vorgegeben. Die Dokumentation der Kostenschlüsselung ist sowohl in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur als auch mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

Zu Ziffer 1.: Darstellung des Unternehmens

Einführend in die Dokumentation der Kostenschlüsselung ist der Ansprechpartner für die LRegB BW mit Angabe einer Telefon-Nummer, Fax-Nummer sowie E-Mailadresse zu benennen.

Zu Ziffer 1.1.: Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder

Um für einen Dritten die Darlegung der Kostenschlüsselung nachvollziehbar zu machen, muss zur Einführung eine Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder Teil der Dokumentation der Kostenschlüsselung sein. Dabei ist von Bedeutung, dass alle aufwands- bzw. umsatzrelevanten Geschäftsfelder beschrieben werden.

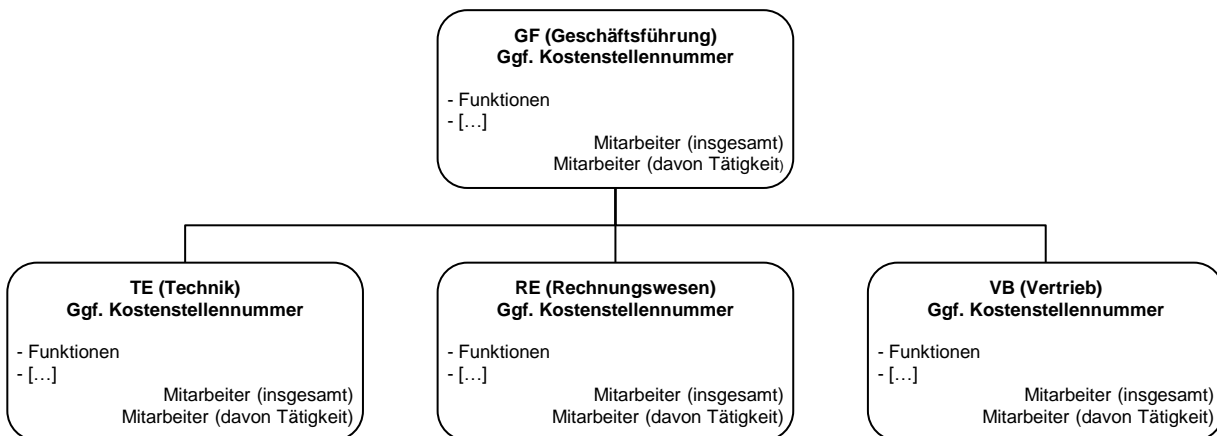
Geschäftsfeld in diesem Sinne ist ein unternehmerisches, abgrenzbares Betätigungsfeld ohne „Hilfsfunktion“, welches aus Sicht von Dritten grundsätzlich einer eigenständigen Nachfrage zugänglich ist, selbst wenn es im konkreten Einzelfall der Bedarfsdeckung im integrierten Unternehmen dient (z.B. Stromerzeugung) und üblicherweise durch bewusste unternehmerische Entscheidung mit Erlöserzielungscharakter eingerichtet worden ist.

Die Beschreibung der Geschäftsfelder des Unternehmens sollte im Tabellenblatt „Unternehmensbeschreibung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung erfolgen. In diesem Tabellenblatt sind bereits mögliche Geschäftsfelder eines Versorgungsunternehmens aufgeführt, welche ggf. um weitere Geschäftsfelder zu ergänzen sind.

Darüber hinaus gehört zur Beschreibung des Unternehmens, sofern es sich nicht um einen Eigenbetrieb handelt, auch eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse am Netzbetreiber sowie die Beteiligungen des Netzbetreibers.

Zu Ziffer 1.2.: Organigramm

Unter dieser Ziffer der Dokumentation der Kostenschlüsselung hat der Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2011) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter sowie ggf. der Mitarbeiteräquivalente¹ anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen.

Zu Ziffer 1.3.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer der Dokumentation der Kostenschlüsselung ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten darzustellen. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit.

¹ Als Mitarbeiter ist jede natürliche Person anzusehen, deren Entlohnung für das jeweilige Unternehmen i.d.R. einen Bestandteil der handelsrechtlichen Position „Personalaufwand“ i.S.d. § 275 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HGB darstellt. Dies umfasst dabei auch gesetzliche Vertreter des Unternehmens (Geschäftsführer etc.) sowie Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt worden ist. Ein Mitarbeiteräquivalent entspricht dabei einer Vollzeitstelle, Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berechnet (50% entspricht 0,5 Mitarbeiteräquivalenten).

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben. Die Tätigkeitsbeschreibung kann durch Bezugnahme auf die Stellenbeschreibungen der jeweiligen Mitarbeiter, die den Organisationseinheiten angehören, erfolgen.

Zu Ziffer 2.: Darlegung der Kostenschlüsselung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz einschließlich der nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Überführung dieser externen Rechnungslegung einschließlich der Kostenschlüsselung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StromNEV der vollständige Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst aller Ergänzungsbände². Bezüglich der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes der Bilanz (deckungsgleich mit dem Jahresendbestand des Vorjahres) verzichtet die LRegB BW auf die konkrete Darlegung der Kostenschlüsselung für das Geschäftsjahr 2010, wenngleich sich die LRegB BW vorbehalten, diese Daten im Einzelfall anzufordern.

² Zu den Ergänzungsbänden gehören auch den Prüfungsbericht im engeren Sinne ergänzende Managementletter, Erläuterungsberichte zum Jahresabschluss, Berichte über Prüfungsschwerpunkte, Berichte über die Prüfung gemäß § 53 HGrG etc..

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich nicht allein auf den Netzbetrieb beschränkt, haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung bereits nach Maßgabe des § 6b Abs. 3 EnWG in ihrer internen Rechnungslegung die wirklichen Netzkosten von den Kosten der anderen Geschäftsfelder zu trennen.

Auslegungshinweise der LRegB BW zu § 4 Abs. 4 StromNEV (nicht rechtsverbindlich):

Die maßgeblichen Vorschriften zur Zuordnung der Kosten zur Bestimmung der Netzkosten ergeben sich aus § 4 Abs. 4 StromNEV. Einzelkosten des Netzes sind danach dem Netz direkt zuzuordnen (Satz 1). Lassen sich Kosten des Netzes nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen, so sind sie als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Netz zuzuordnen (Satz 2). Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten (Satz 3). Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren (Satz 4). Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind, wobei die hierfür maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren sind (Sätze 5 und 6).

„Verursachungsgerecht“ ist eine Schlüsselung nach Auffassung der LRegB BW dann, wenn sie dazu geeignet ist, den Beitrag, den der Netzbetrieb gegenüber den übrigen Unternehmenssparten zum Entstehen der Gemeinkosten geleistet hat, der Höhe nach realistisch abzubilden.

Als „sachgerecht“ ist ein auf eine bestimmte Position der Gemeinkosten angewandter, Schlüssel zu werten, wenn er zu einer verursachungsgerechten Kostenaufteilung führt. Das heißt einerseits, dass er dazu geeignet ist, den Beitrag des Netzbetriebs zur Entstehung dieser Kostenposition realistisch abzubilden und andererseits andere in Betracht kommende Schlüssel keine bessere Abbildung der Verursachungsbeiträge erwarten lassen.

Aus dem „Grundsatz der Stetigkeit“ folgt, dass Schlüssel grundsätzlich geeignet sein müssen, über viele Geschäftsjahre hinweg eine verursachungsgerechte Schlüsselung zu ermöglichen und (wie in § 4 Abs. 4 Satz 5 StromNEV ausdrücklich vorgegeben ist) Änderungen eines Schlüssels nur zulässig sind, sofern diese sachlich geboten sind. Allerdings bedeutet dies auch, dass angewandte Schlüsselungen zwingend zu verändern sind, wenn

sich die Verhältnisse im Unternehmen insoweit geändert haben. Kommen im Unternehmen Geschäftsfelder hinzu oder werden solche aufgegeben, müssen sich auch die angewandten Schlüssel i.d.R. verändern, ebenso, wenn sich die Gewichtungen insoweit verschieben.

Die Dokumentation der Schlüssel ist „vollständig“ und „nachvollziehbar“, wenn sachkundige Dritte, also unternehmensfremde Personen mit einschlägigen Kenntnissen ohne Hinzuziehung weiterer Informationen erkennen können, wie und auf welcher Datengrundlage die Schlüssel nachweisbar gebildet wurden und wie die Schlüssel bei der Gemeinkostenverteilung zur Anwendung gekommen sind. Die Darstellung muss gewährleisten, dass eine solche sachkundige Person auch die Einzelschritte der Berechnung selbst reproduzieren bzw. nachvollziehen kann.

Nach der Rechtsprechung zur Kostenprüfung nach § 23a EnWG unterliegen die Netzbetreiber weitgehenden Darlegungs- und Nachweispflichten. Den Netzbetreiber trifft eine sich aus § 4 Abs. 4 StromNEV i.V.m. § 23a Abs. 3 EnWG ergebende Darlegungspflicht, wenn er Aufwendungen als Kosten des Netzbetriebs in Ansatz bringen will. Er muss sowohl die Zuordnung der Kosten zum Netzbetrieb als auch die Sachgerechtigkeit ihrer Aufteilung nachweisen (BGH, Beschl. v. 06.05.2009, EnVR 16/08, Tz. 9 – Energiesparaktion). Soweit ihm dieser Nachweis nicht gelingt, kann die Regulierungsbehörde aufgrund allgemeiner Kennzahlen pauschale Ansätze zugrunde legen (BGH, Beschl. v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Tz. 7). Der Umstand, dass ein Wirtschaftsprüfer die Zuordnung zum Netzbetrieb testiert hat, entbindet den Netzbetreiber nicht von seiner Pflicht, diese Zuordnung inhaltlich zu begründen (BGH, Beschl. v. 29.09.2009, EnVR 39/08, Tz. 25).

Zu Ziffer 2.1.: Kostenstellenplan

Zur Dokumentation der Kostenschlüsselung gehört ein Kostenstellenplan samt Angabe des Kostenstellenverantwortlichen und die Darstellung der Aufgabe der jeweiligen Kostenstelle.

Die Dokumentation der Aufgaben einer Kostenstelle kann beispielweise unter Bezugnahme auf die Stellenbeschreibungen der jeweiligen Mitarbeiter, die der Kostenstelle angehören, oder, sofern die Kostenstellen identisch mit den Organisationseinheiten sind, durch Bezug auf die Angaben unter Ziffer 1.3 der Dokumentation der Kostenschlüsselung erfolgen.

Der Kostenstellenplan des Netzbetreibers ist im Tabellenblatt „Kostenstellenplan“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung unter Angabe der Kostenstellenummer, der Bezeichnung der Kostenstelle, des jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen sowie des Datums der Kostenstelleneinrichtung darzulegen. Dabei ist im Tabellenblatt „Kostenstellenplan“ auch aufzuführen, ob es sich bei einer Kostenstelle um eine Hilfskostenstelle oder eine Hauptkostenstelle handelt. Unter einer Hauptkostenstelle ist dabei eine Kostenstelle zu verstehen, die dem jeweiligen Kostenträger unmittelbar zuzurechnen ist. Bei einer Hilfskostenstelle hingegen erfolgt unter der Verwendung von Schlüsseln eine Umlage auf die Hauptkostenstellen. Für die regulierten Geschäftsfelder Stromnetz und Gasnetz sind nach § 13 StromNEV bzw. § 12 GasNEV die jeweils nach Anlage 2 der StromNEV bzw. GasNEV aufgeführten Haupt- und Nebenkostenstellen zu bilden. Eine Bildung von Hilfskostenstellen ist dabei, soweit sie nachvollziehbar dokumentiert ist, zulässig.

Netzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, sollten möglichst für die Nachvollziehbarkeit der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 und 11 ARegV die Hilfskostenstellen „Betriebsrat“ bzw. „Personalrat“, „Berufsausbildung“, „Weiterbildung“ und ggf. „Betriebskindertagesstätte“ einrichten.

Hinsichtlich der darzustellenden Detaillierungstiefe des Kostenstellenplanes ist für jedes nicht regulierte Geschäftsfeld eines Unternehmens mindestens eine (zusammengefasste) Hauptkostenstelle anzugeben. Eine Zusammenfassung von Hauptkostenstellen ist zulässig, wenn ein einzelnes Geschäftsfeld mehrere Hauptkostenstellen umfasst. Wenn beispielsweise für jedes BHKW innerhalb des Geschäftsfelds „Stromerzeugung“ eine eigene Hauptkostenstelle gebildet wurde, ist eine Zusammenfassung zu einer Hauptkostenstelle „Stromerzeugung“ zulässig.

Soweit im Einzelfall allerdings für einzelne Geschäftsfelder im Jahr 2011 keine eigenen Hauptkostenstellen bestanden, ist eine nachträgliche Auftrennung in einzelne Kostenstellen nicht notwendig, sofern der Netzbetreiber in der Dokumentation der Kostenschlüsselung darlegt, für welche Geschäftsfelder seine Kostenstellenrechnung für das Jahr 2011 keine eigenen Hauptkostenstellen abbildet und in welchen (zusammengefassten) Hauptkostenstellen diese Geschäftsfelder stattdessen abgebildet werden.

Hinweis der LRegB BW (nicht rechtsverbindlich):

Zukünftig sollte der Netzbetreiber aber für alle Geschäftsfelder eine eigene Hauptkostenstelle einrichten. So bestehen seitens der LRegB BW erhebliche Zweifel, ob ohne eine ausdifferenzierte Betrachtung aller Geschäftsfelder und Abbildung in eigenen (Haupt-) Kostenstellen eine sachgerechte und verursachungsgerechte Schlüsselung i.S.d. § 4 Abs. 4 StromNEV überhaupt möglich ist.

Eine Zusammenfassung aller Geschäftsfelder bzw. der beim Netzbetreiber geführten Hauptkostenstellen außerhalb des Strom- und Gasnetzes zu einem einzigen sonstigen Bereich bzw. einer einzigen Hauptkostenstelle ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur Geschäftsfelder, die in Summe bei einer verursachungsgerechten Schlüsselung mit maximal 5% der Kosten belastet werden und denen zudem weniger als 5% der Erlöse zugerechnet werden. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass keine verursachungsgerechte Schlüsselung vorliegt, kann im Einzelfall auch eine Aufgliederung dieser zusammengefassten Geschäftsfelder angefordert werden. Außerdem ist die Zusammenfassung von Hilfskostenstellen, die weder unmittelbar noch mittelbar die Hauptkostenstellen der regulierten Geschäftsfelder betreffen, zulässig.

Des Weiteren ist im Tabellenblatt „Kostenstellenplan“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung anzugeben, mit welchem Schlüssel die jeweilige Hilfskostenstelle umgelegt wird.

Zu Ziffer 2.2.: Betriebsabrechnungsbogen – 1. Schlüsselung (vor Umlage)

Im nächsten Schritt sind im Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung die auf die einzelnen Hilfs- und Hauptkostenstellen gebuchten Kosten und Erlöse nachvollziehbar darzustellen.

Die im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse übereinstimmen. Gegebenenfalls vorzunehmende kalkulatorische Hinzurechnungen und/oder Kürzungen sind erst im Erhebungsbogen Kostenprüfung (Anforderungen hierzu sind noch nicht festgelegt) einzutragen.

Es ist dabei darzulegen, ob es sich bei den gebuchten Kosten um Einzelkosten (direkte Zuordnung) oder um Gemeinkosten (indirekte Zuordnung) nach § 4 Abs. 4 StromNEV handelt. So liegt eine indirekte Zuordnung von Kosten und Erlösen auch vor, wenn eine Rechnungsposition durch pauschale (prozentuale) Aufteilung sachgerecht auf mehrere Kostenstellen verteilt wird. Das jeweilige Aufteilungsverhältnis, d.h. der Schlüssel, ist im Tabellenblatt „Darlegung BAB - 1. Schlüsselung“ oder direkt in der Dokumentation der Kostenschlüsselung nachvollziehbar zu erläutern.

Zur Verdeutlichung nachfolgende vereinfachte Beispiele:

Beispiel Rechts- und Beratungskosten

Ein Unternehmen – hier nur mit den Geschäftsfeldern Strom- und Gasnetz sowie Strom- und Gasvertrieb – verbucht eine Rechnung i.H.v. 17.500,- € mit folgenden Rechnungspositionen:

- 1.) 2.500,- € für Beratung zu allgemeinen Regulierungsfragen
- 2.) 5.000,- € für Enqueteuntersuchung Heizstrompreise
- 3.) 10.000,- € für Erstellung Jahresabschluss

wie folgt:

- 1.) ⇒ Regulierung
- 2.) ⇒ Stromvertrieb
- 3.) ⇒ je 20% für Strom- und Gasnetz sowie 35% Strom- und 25% Gasvertrieb

Die auf die Kostenstellen „Regulierung“ bzw. „Stromvertrieb“ gebuchten Kosten für die Beratung zu allgemeinen Regulierungsfragen bzw. für die Enqueteuntersuchung Heizstrompreise stellen Einzelkosten dieser Kostenstellen dar. Die Verbuchung der Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses hingegen stellt Gemeinkosten i.S.d. § 4 Abs. 4 StromNEV bzw. GasNEV für die jeweiligen Kostenstellen dar und ist entsprechend in dem Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ als indirekte Zuordnung kenntlich zu machen und das Aufteilungsverhältnis im Tabellenblatt „Darlegung BAB - 1.Schlüsselung“ oder direkt in der Dokumentation der Kostenschlüsselung zu erläutern.

Beispiel Tiefbauarbeiten:

Eine Rechnung i.H.v. 155.000,- € mit den drei nachfolgenden Rechnungspositionen:

- 1.) 50.000,- € für Niederspannungskabel
- 2.) 25.000,- € für (Telekommunikation-)Glasfaserkabel
- 3.) 80.000,- € für Tiefbauarbeiten

wird wie folgt verbucht:

- 1.) ⇒ Stromnetz
- 2.) ⇒ Telekommunikation
- 3.) ⇒ je 50% Stromnetz und Telekommunikation

In diesem Beispielfall stellt die Verbuchung der Kosten für die Niederspannungskabel und die (Telekommunikation-)Glasfaserkabel Einzelkosten der Kostenstellen „Stromnetz“ bzw. „Telekommunikation“ dar. Die Verbuchung der Kosten für die Tiefbauarbeiten hingegen stellt Gemeinkosten i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV dar und ist grundsätzlich auch in dem Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ als indirekte Zuordnung kenntlich zu machen und das Aufteilungsverhältnis im Tabellenblatt „Darlegung BAB - 1.Schlüsselung“ oder direkt in der Dokumentation der Kostenschlüsselung zu erläutern.

Zur Vereinfachung der Darlegung dieser „ersten“ Schlüsselung können für häufig vorkommende Aufteilungsverhältnisse auch entsprechende Hilfskostenstellen eingerichtet werden. So könnte im Beispielfall Rechts- und Beratungskosten beispielsweise zunächst eine direkte Zuordnung der Kosten i.H.v. 10.000,- € für die Erstellung des Jahresabschlusses auf eine Hilfskostenstelle „Jahresabschluss“ erfolgen und diese Hilfskostenstelle im Rahmen der zweiten Schlüsselung (vgl. Ziffer 2.5) auf die Hauptkostenstellen „Strom- und Gasnetz sowie Strom- und Gasvertrieb“ mit Hilfe eines pauschalen Umlageschlüssels in Höhe von beispielsweise jeweils 20% für Strom- und Gasnetz sowie 35% für Strom- und 25% für Gasvertrieb aufgeteilt werden.

Bezüglich der Aufteilung der Tiefbauarbeiten sieht die LRegB BW aufgrund der hohen Anzahl an Tiefbaumaßnahmen, die pro Jahr durchgeführt werden, die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung. Die Kosten der Tiefbaumaßnahmen können als direkt zugeordnete Kosten eingetragen werden, wenn die Aufteilung der Tiefbaukosten anhand von „Standardfällen“ im Anhang unter Ziffer 4.4 dokumentiert wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Verrechnungssystematik der aufgeführten „Standardfälle“ 95% der Tiefbauarbeiten abzudecken hat.

Beispiel Verlegung von Stromkabel, Gas- und Wasserrohre:

- 1.) ⇒ Stromnetz: 1/3
- 2.) ⇒ Gasnetz: 1/3
- 3.) ⇒ Wasser: 1/3

Beispiel Verlegung von Stromkabel und Straßenbeleuchtung:

- 1.) ⇒ Stromnetz: 1/2
- 2.) ⇒ Straßenbeleuchtung: 1/2

Zu Ziffer 2.3.: Schlüssel

Kernelement der Dokumentation der Kostenschlüsselung ist die Darstellung der Schlüssel einschließlich ihrer Begründung.

Hierfür ist zunächst für jede Hilfskostenstelle der angewandte Schlüssel zu benennen und die Definition sowie die Bezugsgröße im Tabellenblatt „Umlageschlüssel“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung anzugeben. Des Weiteren ist der jeweilige Anteil, der auf die (Haupt-)Kostenstellen umgelegt wird, anzugeben. Zur Verdeutlichung ein vereinfachtes Beispiel:

Schlüsselbezeichnung:	Umlage Netzdokumentation (GIS)
Definition:	Mischschlüssel aus Netzlänge mit 50% Gewichtung und Netzlängenveränderung mit 50% Gewichtung
Summe:	100%
davon:	25,85% ($35,7\% \times 50\% + 16,0\% \times 50\%$) für die Kostenstelle „Stromnetz“
davon:	40,70% ($21,4\% \times 50\% + 60,0\% \times 50\%$) für die Kostenstelle „Gasnetz“
davon:	33,45% ($42,9\% \times 50\% + 24,0\% \times 50\%$) für die Kostenstelle „Wasser“
Begründung:	Ein Mischschlüssel aus der Leitungslänge der jeweiligen Hauptkostenstellen sowie die Veränderungen der Leitungslängen stellt aufgrund des sehr hohen proportionalen Zusammenhangs mit den anfallenden Gemeinkosten die beste Bezugsgröße für die Kostenstelle „Netzdokumentation (GIS)“ dar.

Schlüsselbezeichnung: Netzlänge
Bezugsgröße: Leitungslänge
Definition: Leitungslänge aller Strom-, Gas- und Wasserleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen

Summe: 2.800 km einschließlich Hausanschlussleitungen
davon: 1.000 km (35,7%) für die Kostenstelle „Stromnetz“
davon: 600 km (21,4%) für die Kostenstelle „Gasnetz“
davon: 1.200 km (42,9%) für die Kostenstelle „Wasser“

Schlüsselbezeichnung: Netzlängenveränderung
Bezugsgröße: Leitungslängenveränderungen
Definition: Veränderungen der Leitungslängen aller Strom-, Gas- und Wasserleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen im Laufe des Jahres

Summe: 50 km einschließlich Hausanschlussleitungen
davon: 8 km (16,0%) für die Kostenstelle „Stromnetz“
davon: 30 km (60,0%) für die Kostenstelle „Gasnetz“
davon: 12 km (24,0%) für die Kostenstelle „Wasser“

Im Tabellenblatt „Umlageschlüssel“ wären für dieses vereinfachte Beispiel die drei Schlüssel anzugeben. Die Begründung für die Wahl eines Schlüssels selbst ist in der Dokumentation der Kostenschlüsselung aufzuführen.

Des Weiteren ist die Änderung eines Schlüssels einer Hilfskostenstelle in der Dokumentation der Kostenschlüsselung sowie im Tabellenblatt „Änderungen Schlüssel & ILV“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung gegenüber der letzten Kostenprüfung darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 6 StromNEV sind die hierfür maßgeblichen Gründe ebenfalls nachvollziehbar und vollständig anzugeben.

Zu Ziffer 2.4.: Interne Leistungsverrechnung

Ausgehend von der Schlüsseldokumentation unter Ziffer 2.3. sind stets auch ggf. ange-setzte interne Leistungs- bzw. Verrechnungspreise zu dokumentieren. So handelt es sich letztlich bei internen Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen um eine Form der Schlüsse-lung. Dementsprechend sind diese ebenfalls nach § 4 Abs. 4 StromNEV in der Dokumen-tation der Kostenschlüsselung sowie im Tabellenblatt „ILV“ des Erhebungsbogens Kosten-schlüsselung ausreichend zu dokumentieren.

Dabei sind mindestens alle Leistungs- bzw. Verrechnungspreise und deren Bildung zu dokumentieren, die die regulierten Geschäftsfelder unmittelbar oder mittelbar betreffen. Mittelbar betroffen sind die regulierten Geschäftsfelder von Leistungs- bzw. Verrech-nungspreisen, die bei den regulierten Geschäftsfeldern zwar nicht zur Anwendung kom-men, die aber bei leistenden Kostenstellen zur Anwendung kommen, von denen die regu-lierten Bereiche ebenfalls Leistungen abnehmen. Ebenso sind auch hier die Änderungen der einzelnen Leistungs- bzw. Verrechnungspreise sowie deren Weiterberechnung an ein-zelne Kostenstellen zu dokumentieren.

Hinweis der LRegB BW (nicht rechtsverbindlich):

Interne Leistungs- bzw. Verrechnungspreise müssen im Ergebnis angemessen sein, d.h. sie müssen zu einer sachgerechten, verursachungsgerechten und stetigen Aufteilung der Kosten der leistenden Kostenstellen führen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei der Bil-dung von internen Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen auf die (Plan-)Kosten der leisten-den Kostenstelle abzustellen ist und nicht etwa nur auf etwaige „Marktpreise“. Ebenso können bei der Bildung interner Leistungs- bzw. Verrechnungspreise auch keine Gewinn-zuschläge oder ähnliche Zuschläge einbezogen werden.

Es sind darüber hinaus für jeden Leistungspreis die von den einzelnen Kostenstellen ab-genommenen Leistungen zu dokumentieren.

Zu Ziffer 2.5.: Betriebsabrechnungsbogen – 2. Schlüsselung (nach Umlage)

Neben der ersten Schlüsselung ist die tatsächliche Umlage der Hilfskostenstellen auf die einzelnen Hauptkostenstellen nachvollziehbar darzulegen. Hierbei ist insbesondere die rechnerische Verknüpfung des Betriebsabrechnungsbogens - 1. Schlüsselung nach Ziffer 2.2 mit den dokumentierten Schlüsseln nach Ziffer 2.3 und den dokumentierten Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen nach Ziffer 2.4 darzulegen. Diese rechnerische Verknüpfung sollte möglichst durch Eingabe der Berechnungsformel („Kostenstelle 1 x Umlageschlüssel für diese Kostenstelle + Kostenstelle 2 x Umlageschlüssel für diese Kostenstelle usw.“) im Tabellenblatt „BAB – 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung erfolgen.

Bei den abgerechneten Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen ist zusätzlich die jeweilige Zuordnung auf die einzelnen Kosten- und Erlösarten in der Dokumentation der Kostenschlüsselung nachvollziehbar darzulegen.

Zu Ziffer 2.6.: Bilanz – 1. Schlüsselung (vor Umlage) und zu Ziffer 2.7.: Bilanz – 2. Schlüsselung (nach Umlage)

Die Ausführungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten grundsätzlich analog für die Schlüsselung der Bilanzpositionen. Die Darlegung der Schlüsselung der Bilanzposition ist daher analog zu den Aufführungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 in der Dokumentation der Kostenschlüsselung aufzunehmen sowie in den Tabellenblättern „Bilanz - 1. Schlüsselung“, „Darlegung Bilanz - 1. Schlüsselung“ und „Bilanz - 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung aufzuführen.

Dabei **kann** bei den Bilanzpositionen die Aufteilung der Positionen mit Hilfe einer oder mehrerer eigens eingerichteter Hilfspositionen („fiktive Hilfskostenstellen“) erfolgen. Dies bedeutet, dass zunächst alle Bilanzpositionen, die nicht direkt einem primären Geschäftsfeld oder Hilfsfunktionen („Hilfs- oder Hauptkostenstelle“) zugeordnet werden können bzw. nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand, diesen eigens eingerichtete Hilfsposition(en) („fiktiven Hilfskostenstelle(n)“) zugeordnet werden. Anschließend werden sie mit Hilfe geeigneter Schlüssel den einzelnen Geschäftsfeldern („Hauptkostenstellen“) zugerechnet.

Zu Ziffer 3.: Ausführliche Darlegung der Personalkosten und der darin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV

Die nachfolgenden Darlegungen zu Ziffer 3 und dem zugehörigen Erhebungsbogen Personalkostenübersicht sind nicht bereits aufgrund der vorliegenden Festlegung, sondern nur auf gesonderte Anforderung der LRegB BW durch rechtsmittelfähige Einzelverfügung vorzulegen. Die LRegB BW beabsichtigt, diese Darlegungen, soweit erforderlich, im Laufe des jeweiligen Kostenprüfungsverfahrens binnen einer angemessenen Frist (i.d.R. 3 Wochen; bei Netzbetreiber mit Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV 2 Monate) bei dem jeweiligen Netzbetreiber individuell durch gesonderten Bescheid anzufordern. Die Netzbetreiber werden darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihrer Mitwirkungsobliegenheiten sicherstellen sollten, dass sie zur fristgemäßen Vorlage der Unterlagen gemäß diesen Ausführungen zu Ziffer 3 imstande sind.

Im Hinblick darauf werden die Anforderungen an eine solche ggf. vorzulegende Darstellung den Netzbetreibern bereits jetzt mitgeteilt:

Es steht den Netzbetreibern frei, bereits mit den übrigen nach dieser Festlegung zum 01.08.2012 einzureichenden Unterlagen eine spezifizierte und pseudonymisierte Personalkostenübersicht im Sinne der nachfolgenden Ausführungen vorzulegen.

Um die sachgerechte Zuordnung der geschlüsselten Personalkosten auf die jeweiligen Geschäftsfelder sowie die Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV nachvollziehbar zu machen, ist die Vorlage einer spezifizierten Personalkostenübersicht notwendig. Hierzu ist der Erhebungsbogen Personalkostenübersicht entsprechend zu befüllen und der Dokumentation der Kostenschlüsselung beizulegen. Im Erhebungsbogen Personalkostenübersicht sind alle Mitarbeiter einzeln in pseudonymisierter Form (d.h. z.B. mit einem vom Netzbetreiber zu bestimmenden Kennzeichen), Personalkosten, dauerhaft nicht beeinflussbaren (Personal-)Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV (Angabe kann entfallen, wenn der Netzbetreiber am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnimmt), Mitarbeiteräquivalenten und unter Angabe aller Kostenstellen, auf die der jeweilige Mitarbeiter verrechnet wird, darzustellen. Des Weiteren sind die in den Personalkosten enthaltenen Veränderungen an den Rückstellungen in die Personalkostenübersicht einzubeziehen.

Die LRegB BW behält sich vor, bei der Kostenprüfung die Angabe aller oder eines Teils der Klarnamen nachzufordern, wenn dies aus bestimmten Gründen angezeigt erscheint.

Ebenso kann der Netzbetreiber bei denjenigen Hilfs- und Hauptkostenstellen, die weder unmittelbar, noch mittelbar für ein reguliertes Geschäftsfeld tätig sind, für die Mitarbeiter, deren Personalkosten Einzelkosten i.S.d. § 4 Abs. 4 StromNEV darstellen, eine kostenstellenbezogene Zusammenfassung aller dieser Mitarbeiter vornehmen.

Die Kosten aus Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV sind in der Spalte „davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV“ in den einzelnen Tabellenblättern des Erhebungsbogens Personalkostenübersicht mitarbeiterbezogen auszuweisen. Dabei kann der Ausweis der Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV als Summe pro Mitarbeiter erfolgen. Soweit und sofern im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V.m. § 28 StromNEV (Anforderungen hierzu noch nicht festgelegt) eine Übersicht über alle Vereinbarungen i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV mit der jeweiligen Kostenhöhe verlangt wird, ist eine Summenangabe ausreichend, die nicht auf einzelne Mitarbeiter bezogen ist. Auch hier behält sich die LRegB BW aber vor, auch Kosten für Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV für einzelne Mitarbeiter zu überprüfen, sofern im Einzelfall dazu Anlass besteht.

Der Erhebungsbogen Personalkostenübersicht baut dabei auf der Struktur des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung zur Dokumentation der Schlüsselung (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.) auf.

Zu Ziffer 3.1.: Kostenstellenplan sowie Schlüssel

Ebenso wie bei der Dokumentation der Kostenschlüssel sind auch bei der ausführlichen Personalkostenübersicht ein Kostenstellenplan (Tabellenblatt „Kostenstellenplan“) sowie eine Dokumentation der Schlüssel (Tabellenblatt „Umlageschlüssel“) notwendig. Diese sind entsprechend den Grundsätzen der Ausführungen zu Ziffer 2. nachvollziehbar darzustellen. Die Angaben dürften daher regelmäßig mit dem Erhebungsbogen Kostenschlüsselung übereinstimmen.

Zu Ziffer 3.2.: Übersicht – 1. Schlüsselung (vor Umlage)

Analog zum „Betriebsabrechnungsbogen – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung ist die Zuordnung der einzelnen Mitarbeiter auf die einzelnen Hilfs- und Hauptkostenstellen im Tabellenblatt „Übersicht – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Personalkostenübersicht nachvollziehbar darzustellen. Aufgrund der einzelnen Angabe des Mitarbeiters kann, allerdings im Gegensatz zum „Betriebsabrechnungsbogen – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung, auf die unmittelbare Angabe, ob es sich um eine direkte Zuordnung oder um eine indirekte Zuordnung handelt, verzichtet werden. Bei nicht personenscharfen Kosten, u.a. die Zuführungen zu den Rückstellungen, ist, sofern diese vorhanden ist, die 1. Schlüsselung in der Dokumentation der Kostenschlüsselung nachvollziehbar darzulegen.

Ergänzend zu der Angabe der jeweiligen Stelle bzw. Tätigkeit des Mitarbeiters sind die wesentlichen Aufgabenzuweisungen des Mitarbeiters sowie die Zuordnung zu einer Organisationseinheit in der Dokumentation der Kostenschlüsselung zu dokumentieren und vorzulegen; dies kann beispielsweise auch durch die Vorlage der jeweiligen Stellenbeschreibungen erfolgen.

Zu Ziffer 3.3.: Interne Leistungsverrechnung

Sofern einzelne Mitarbeiter über eine interne Leistungsverrechnung auf einzelne Kostenstellen verrechnet werden, ist auch diese Form der Schlüsselung im Erhebungsbogen Personalkostenübersicht darzustellen. Hierbei sind die jeweiligen Mitarbeiter ebenfalls einzeln im Tabellenblatt „ILV“ des Erhebungsbogens Personalkostenübersicht anzugeben, auch wenn alle oder Teile der Mitarbeiter über einheitliche Leistungs- bzw. Verrechnungspreise verrechnet werden. Bezüglich der Grundsätze zur Dokumentation interner Leistungs- bzw. Verrechnungspreise wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.4 verwiesen.

Zu Ziffer 3.4.: Übersicht – 2. Schlüsselung

Entsprechend dem „Betriebsabrechnungsbogen – 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.5) ist auch beim Erhebungsbogen Personalkostenübersicht die rechnerische Verknüpfung der Übersicht – 1. Schlüsselung nach Ziffer 3.2. mit den dokumentierten Schlüsseln nach Ziffer 3.1. und den dokumentierten Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen nach Ziffer 3.3. darzulegen.

Zu Ziffer 4.: Anhang

Zu Ziffer 4.1.: Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen ist integraler Bestandteil des Anhangs zur Dokumentation der Kostenschlüsselung. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich ein Eingabebogen dar, der schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird.

In dem bereitgestellten Erhebungsbogen können nur die gelb unterlegten Eingabefelder bearbeitet werden. Die Errechnung bestimmter Summenwerte erfolgt automatisch. Es bestehen Verknüpfungen zwischen einzelnen Tabellenblättern.

Zu Tabellenblatt „A. Allgemeine Informationen“ des Erhebungsbogens:

Die zu erfassende Netzbetreibernummer ergibt sich aus dem Aktenzeichen der Festlegung der Erlösbergrenze. Der letzte Ziffernblock ist die Netzbetreibernummer, z.B. beim Aktenzeichen 1-4455.4-3/123 ist die Nummer 123 die Netzbetreibernummer.

Zu Ziffer 4.2.: ggf. Erläuterungen zu durchgeführten Mitarbeiterbefragungen

Sofern ein Netzbetreiber die Verteilung nicht direkt zuordenbarer Kosten (oder Erlöse) auf Basis von Mitarbeiterbefragungen durchführt, sollten zumindest die nachfolgenden Anforderungen an die Dokumentation der Mitarbeiterbefragungen eingehalten werden. Diese Dokumentation der Mitarbeiterbefragungen ist der Dokumentation der Kostenschlüsselung beizulegen.

Es ist dabei für jeden der betreffenden Mitarbeiter eine Aufgabenbeschreibung unter Angabe der prozentualen Anteile beizulegen. Soweit vorhanden, ist ebenfalls die jeweilige Stellenbeschreibung vorzulegen. Abweichungen zwischen der Aufgabenbeschreibung und der Stellenbeschreibung sind in der Dokumentation der Kostenschlüsselung zu erläutern. Hierbei sind alle Aufgaben bzw. Tätigkeiten des jeweiligen Mitarbeiters vollständig zu berücksichtigen. Die Nennung der Tätigkeiten ausschließlich in Bezug auf das Strom- und/oder Gasnetz sind nicht ausreichend. Die Mitarbeiterbefragungen müssen mindestens jährlich aktualisiert und ggf. angepasst werden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit sind durch die jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen zu bestätigen. Änderungen der Aufgabenbeschreibung sind zu dokumentieren und der Dokumentation der Kostenschlüsselung ebenfalls beizulegen.

Mindestangaben einer Mitarbeiterbefragung (Beispiel):

1. Stellenbezeichnung: z.B. Sachbearbeiter Netzzugang
2. Zuordnungsnummer: z.B. 100784
3. Arbeitszeit: z.B. 100%, Vollzeit
4. Organisationseinordnung oder (sofern die relevanten Angaben daraus ersichtlich sind) Organigramm mit Zuordnung der Stelle
5. Arbeitsanteile pro (Haupt-)Kostenstelle: z.B. Stromnetz 30%, Gasnetz 30% und Wasser 40%
6. Aufgabenbeschreibung mit Zeitanteilen in Prozent:
 - z.B. 6.1. Unterstützung der Abteilungsleitung beim Regulierungsmanagement. Zeitanteil 30% (jeweils 50% Strom- und Gasnetz).
 - 6.2. Bearbeitung von Konzessionsverträgen und Abwicklung der Konzessionsabgabe. Zeitanteil 20% (jeweils 50% Strom- und Gasnetz).
 - 6.3. Statistische Auswertungen bezüglich Wasserbezug und Wasserabgabe. Zeitanteil 15%.
 - 6.4. Allgemeine Statistiken bezüglich Strom- und Gasnetz. Zeitanteil 35% (Strom- und Gasnetz jeweils 50%)
7. Zugrunde gelegter Zeitraum für die Stellenbeschreibung: z.B. 01.01.2011 bis 31.12.2011
8. Datum: z.B. 15.01.2012
9. Unterschrift der Kostenstellenverantwortlichen:
z.B. für die Kostenstelle Stromnetz: *unterschrift*
für die Kostenstelle Gasnetz: *unterschrift*
für die Kostenstelle Wasser: *unterschrift*

Insbesondere wenn die Dokumentation von Mitarbeiterbefragungen den vorstehenden Anforderungen nicht genügt, behält sich die LRegB BW eine nähere Prüfung und eine Anforderung ergänzender Nachweise zur Verursachungsgerechtigkeit der Kostenverteilung nach § 4 Abs. 4 StromNEV vor.

Zu Ziffer 4.3.: Dokumentation der Zuordnung der unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen

Im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung wurde eine Standardisierung und Zusammenfassung von Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen vorgenommen. Daher ist eine Dokumentation darüber erforderlich, wie die unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen des Erhebungsbogens zugeordnet wurden. Die Dokumentation ist der Dokumentation der Kostenschlüsselung beizulegen.

Auch sollte die Zuordnung der Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen zur Nachvollziehbarkeit grundsätzlich über die Jahre, soweit keine maßgeblichen Veränderungen eingetreten sind, unverändert bleiben.

Zu Ziffer 4.4.: Kostenverteilung Tiefbaumaßnahmen

Gemäß den Ausführungen zu Ziffer 2.2. können die Kosten der Tiefbaumaßnahmen als direkt zugeordnete Kosten eingetragen werden, wenn die Aufteilung der Tiefbaukosten anhand von „Standardfällen“ dargelegt wird.

Diese Darlegung ist der Dokumentation der Kostenschlüsselung beizufügen.

Zu Ziffer 4.5.: Prüfungsbericht nebst aller Ergänzungsbände

Soweit der LRegB BW der Prüfungsbericht nebst aller Ergänzungsbände³ gemäß § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG nicht bereits vorgelegt wurde, ist dieser der Dokumentation der Kostenschlüsselung beizulegen.

³ Zu den Ergänzungsbänden gehören auch den Prüfungsbericht im engeren Sinne ergänzende Managementletter, Erläuterungsberichte zum Jahresabschluss, Berichte über Prüfungsschwerpunkte, Berichte über die Prüfung gemäß § 53 HGrG etc..